

# Stadt Eisenhüttenstadt



## Der Bürgermeister

### Merkblatt

Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 c der Gewerbeordnung – Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger, Baubetreuer und Wohnimmobilienverwalter

#### § 34 c (1) Satz 1 GewO

Wer gewerbsmäßig

1. den Abschluss von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweisen,
  2. den Abschluss von Darlehensverträgen mit Ausnahme von Verträgen im Sinne des § 34i Absatz 1 Satz 1 vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweisen,
  3. Bauvorhaben
    - a) als Bauherr im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung vorbereiten oder durchführen und dazu Vermögenswerte von Erwerbern, Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte verwenden,
    - b) als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung wirtschaftlich vorbereiten oder durchführen,
  4. das gemeinschaftliche Eigentum von Wohnungseigentümern im Sinne des § 1 Absatz 2, 3, 5 und 6 des Wohnungseigentumsgesetzes oder für Dritte Mietverhältnissen über Wohnräume im Sinne des § 549 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verwalten (Wohnimmobilienverwalter)
- will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Antragsteller sind natürliche und juristische Personen.

Für die Bearbeitung Ihres Antrages ist die örtliche Ordnungsbehörde Ihres Wohnsitzes zuständig.

Stadt Eisenhüttenstadt

Fachbereich Bürgerdienste

Bereich Sicherheit und Ordnung /Gewerbe

Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt

E-Mail: [gewerbe@eisenhuettenstadt.de](mailto:gewerbe@eisenhuettenstadt.de)

Frau Stender

Zimmer 104

Tel: 03364-566156

Fax: 0180-5010711095

Frau Scholz

Zimmer 104

Tel: 03364-566157

Fax: 03364-566212

Im Erlaubnisverfahren sind die folgenden Unterlagen erforderlich:

- Personaldokument
- Antrag (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde für den Antragsteller bzw. bei juristischen Personen für alle Vertretungsberechtigten zu beantragen beim zuständigen Einwohnermeldeamt
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für den Antragsteller / Vertretungsberechtigten zu beantragen beim zuständigen Einwohnermeldeamt

Die oben angegebene E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per E-Mail ist folgende E-Mail-Adresse eingerichtet worden: [verwaltung@eisenhuettenstadt.de](mailto:verwaltung@eisenhuettenstadt.de). Die Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage unter [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de) im Impressum unter: Wichtiger Hinweis für den elektronischen Rechtsverkehr.

#### Hausanschrift:

Stadt Eisenhüttenstadt  
Zentraler Platz 1  
15890 Eisenhüttenstadt

Telefon: +49-3364-566-0

Internet: [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de)

#### Sprechzeiten:

montags: 09:00 bis 12:00 Uhr  
dienstags: 09:00 bis 12:00 Uhr  
14:00 bis 18:00 Uhr  
mittwochs: geschlossen  
donnerstags: 07:00 bis 12:00 Uhr  
14:00 bis 16:00 Uhr  
freitags: 09:00 bis 12:00 Uhr

#### Bankverbindung:

Sparkasse Oder-Spree  
IBAN: DE40 1705 5050 2708 000 180  
BIC: WELADED1LOS

- Auskunft in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes
- Auskunft über Einträge im Schuldnerverzeichnis des Zentralen Vollstreckungsgerichtes abrufbar unter [www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de)
- Auskunft der Insolvenzabteilung des zuständigen Amtsgerichtes
- **Nur für juristische Personen:** Auszug aus dem Handelsregister bzw. notariell beglaubigter Gesellschaftervertrag und Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister
- **Nur für Wohnimmobilienverwalter:** Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung

### Weiterbildungspflichten:

Nach § 34 c (2a) GewO sind Gewerbetreibende nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 (Immobilienmakler) und 4 (Wohnimmobilienverwalter) verpflichtet, sich in einem Umfang von 20 Stunden innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren weiterzubilden; das gleiche gilt entsprechend für unmittelbar bei der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitwirkende beschäftigte Personen. Für den Gewerbetreibenden ist es ausreichend, wenn der Weiterbildungsnachweis durch eine im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit angemessene Zahl von beim Gewerbetreibenden beschäftigten natürlichen Personen erbracht wird, denen die Aufsicht über die direkt bei der Vermittlung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder der Verwaltung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 mitwirkenden Personen übertragen ist und die den Gewerbetreibenden vertreten dürfen.

(siehe Merkblatt Weiterbildungspflichten)

### Gebühren

Gebührengesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Energie

Tarifstelle:

|          |                                                                                                                                                                       |                                                     |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| 2.2.6    | Makler, Bauträger, Baubetreuer, Finanzanlagenvermittler, Honorar-Finanzanlagenberater, Immobiliendarlehensvermittler, Wohnimmobilienverwalter                         |                                                     |
| 2.2.6.1  | Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung des Maklergewerbes (§34c Absatz 1 Nummer 1 GewO)                                                                               | 450,00 €                                            |
| 2.2.6.2  | Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung des Darlehensvermittlergewerbes mit Ausnahme von Verträgen im Sinne des §34i Absatz 1 Satz 1 GewO (§34c Absatz1 Nummer 2 GewO) | 450,00 €                                            |
| 2.2.6.3  | Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung des Bauträgergewerbes (§34c Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a GewO)                                                                | 450,00 €                                            |
| 2.2.6.4  | Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung des Baubetreuergewerbes (§ 34c Absatz1 Nummer 3 Buchstabe b GewO)                                                              | 450,00 €                                            |
| 2.2.6.5  | Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung des Wohnimmobilienverwaltergewerbes (§ 34c Absatz 1 Nummer 4 GewO)                                                             | 510,00 €                                            |
| 2.2.6.9  | bei gleichzeitiger Erteilung von insgesamt zwei Erlaubnissen und für jede weitere Erlaubnis nach den Tarifstellen 2.2.6.1 bis 2.2.6.7 verringert sich die Gebühr um   | 225,00 €                                            |
| 2.2.6.10 | Erteilung einer Stellvertretererlaubnis (§ 47 GewO)                                                                                                                   | 50 Prozent der jeweils geltenden Genehmigungsgebühr |
| 2.2.6.11 | Anordnung der Vorlage und Prüfung der Weiterbildungsnachweise (§ 15b Abs. 3 MaBV)                                                                                     | Zeitgebühr mindestens 60,00 €                       |